



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 08/2015 Donnerstag, 09.07.2015

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2015.....	Seite 91
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Künzing-Gergweis für das Haushaltsjahr 2015.....	Seite 93
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2015.....	Seite 95
Manövermeldungen in der Zeit vom 06.07.2015 bis 10.07.2015.....	Seite 97
13.07.2015 bis 24.07.2015.....	Seite 98
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 99
Kraftloserklärung.....	Seite 100

B e k a n n t m a c h u n g d e r Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Deggendorf folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	94.812.300 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.721.400 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.502.200,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.945.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 45.663.492,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte endgültige Steuerkraftzahlen (Stand: 04.12.2014):

der Grundsteuer A	893.911 €
der Grundsteuer B	7.816.461 €
der Gewerbesteuer	28.695.390 €
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	38.086.536 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	4.152.962 €
 die 80 %igen Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2014 Anspruch hatten, betragen:	15.487.014 €
 Umlagegrundlage (= Umlagekraft)	95.132.274 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1.	aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	48 v. H.
1.2	für die Grundstücke (B)	48 v. H.
2.	aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	48 v. H.
3.	aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	48 v. H.
4.	aus der Umsatzsteuerbeteiligung	48 v. H.
5.	aus den Schlüsselzuweisungen	48 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12.06.2015, AZ: 12-1512.271-17, die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2015, und zwar

- | | | |
|-----|---|-------------|
| (1) | den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt (§ 2 der Haushaltssatzung) mit | 7.502.200 € |
| (2) | den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises (§ 3 der Haushaltssatzung) mit | 2.945.000 € |

genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan 2015 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, Zi.-Nr. 137 (I. Stock) innerhalb der allgemeinen Dienststunden während des ganzen Jahres zur Einsicht auf.

Deggendorf, 01.07.2015
LANDRATSAMT

gez.

Christian Bernreiter
L a n d r a t

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Künzing-Gergweis für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Künzing-Gergweis folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **373.057 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **43.920 EUR**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2015** auf **272.014 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf **151 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je **Verbandsschüler** auf **1.801,4172 Euro** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2015** auf **43.900 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 mit insgesamt **151 Verbandsschülern** zu Grunde gelegt.
6. Die **Investitionsumlage** wird je **Verbandsschüler** auf **290,7285 Euro** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 14.07.2015 bis 20.07.2015 bei der Verwaltung der Gemeinde Künzing im Verwaltungsgebäude (Rathaus), Osterhofener Str. 2, 94550 Künzing, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Künzing, den 10. Juni 2015

gez.

Bernhard Feurerecker
Schulverbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO erlässt der Schulverband der Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **316.502,-- Euro**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **121.800,-- Euro**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(Schulverbandsumlage)

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 275.062,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 79 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.481,80 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltsatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt mit ihren Anlagen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, in der Zeit vom 13.07.2015 bis 17.07.2015 bei der Gemeinde Iggenbach, Hauptstr. 39, 94547 Iggenbach, Zimmer 2, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Iggenbach, 09. Juli 2015

gez.

H a i d e r
Schulverbandsvorsitzender

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs 06/15

Zeit:

06.07.2015 bis 10.07.2015

Übungsraum:

StOÜbPI Metting, StOÜbPI Bogen, WÜbPI Bogen, Mariaposching, Ödwies

Geplante Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StoÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übungshandlungen mit Kettenfahrzeugen

StOÜbPI Metting, StOÜbPI Bogen, WÜbPI Bogen, Mariaposching, Ödwies

Einzelheiten zur Übung:

Einsatz Luftfahrzeuge 1 UH1D, 1 CH53, 1 UH60

Außenlandung: 33U UQ 250 052, 33U UQ 327 197, 33U UQ 157 096

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

1 Fähre

Sonstiges:

Verwendung von Munition: Rauchladung, Darstellung Schiedsrichter, Nebelkörper weiß, Signalrauch, grün, orange, rot, Handgranate Übung blau, Patrone Signalpistole

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 17. Juni 2015
LANDRATSAMT

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs 07/15

Zeit:

13.07.2015 bis 24.07.2015

Übungsraum:

StOÜbPI Metting, StOÜbPI Bogen, WÜbPI Bogen, Mariaposching, Ödwies

Geplante Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StoÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übungshandlungen mit Kettenfahrzeugen

StOÜbPI Metting, StOÜbPI Bogen, WÜbPI Bogen, Mariaposching, Ödwies

Einzelheiten zur Übung:

Einsatz Luftfahrzeuge 1 UH1D, 1 CH53, 1 UH60

Außenlandung: 33U UQ 250 052, 33U UQ 327 197, 33U UQ 157 096

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

1 Fähre

Sonstiges:

Verwendung von Munition: Rauchladung, Darstellung Schiedsrichter, Nebelkörper weiß, Signalrauch, grün, orange, rot, Handgranate Übung blau, Patrone Signalpistole

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Patrouillenfahrten, Minenausbildung, Reaction Force, Betrieb einer Rettungsstation und Außenposten, Tätigkeit BAT/RettTrp, Drehflüglerausbildung

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd- ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 24. Juni 2015

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker, Oberregierungsrätin

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenurkunden

Nr. 3785096904
Nr. 3782956068

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenurkunden hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunden anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 15.06.2015; 22.06.2015

gez.

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparkurkunden

Nr. 3782608610

Nr. 3765013200

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 03.07.2015

Sparkasse Deggendorf